

## Veranstaltungen im Wald

Bisher erschienen

- Merkblatt 1 Holzschlag in meinem Wald
  - Merkblatt 2 Besucher im Wald
  - Merkblatt 3 Abfall im Wald – wie weiter?
  - Merkblatt 4 Keine Waldarbeit ohne Ausbildung
  - Merkblatt 5 Haftung bei Schäden durch Waldbäume
  - Merkblatt 6 Gesetzliche Aufgaben des Revierförsterners
  - Merkblatt 7 Veranstaltungen im Wald
- weitere Merkblätter erscheinen in loser Folge

Bezug Abt. Wald 043 259 27 50 oder 43 01  
[www.wald.kanton.zh.ch](http://www.wald.kanton.zh.ch)

Herausgeberin Abt. Wald / Dezember 2005



## Veranstaltungen im Wald

### Die Zustimmung des Waldeigentümers ist nötig, wenn:

- Wald über das ortsübliche Mass<sup>1</sup> hinaus beansprucht wird, z.B. durch Verpflegungsstationen, Start-/Zieleinrichtungen, Zelte usw. oder wenn Wege übermässig beansprucht werden.

### Eine Meldung an die Gemeinde wird verlangt, wenn:

- Voraussichtlich mehr als 100 Personen (inkl. Zuschauer) teilnehmen<sup>2</sup>.

### Eine Bewilligung der Gemeinde ist einzuholen, wenn:

- Voraussichtlich mehr als 500 Personen (inkl. Zuschauer) teilnehmen<sup>2</sup>,
- Verstärker, Scheinwerfer oder ähnliche technische Geräte verwendet werden<sup>2</sup>, Abschränkungen oder Grabungen geplant sind,
- Reiten oder Radfahren abseits von Strassen und Wegen geplant ist,
- Motorfahrzeuge für die Organisation eingesetzt werden<sup>3</sup>.



**Nicht erlaubt:** Motorfahrzeug-Rennen, Zäune, Terrainveränderungen.

**Zu beachten:** Regelmässige Veranstaltungen am selben Ort (z.B. Paintballplatz) können auch bei kleinerer Teilnehmerzahl das ortsübliche Mass übersteigen.

## Ich will eine Veranstaltung durchführen - wie gehe ich vor?

### 1. Schritt: Ich rede mit dem Förster

Der Revierförster weiss über die Rechte und Pflichten der Beteiligten Bescheid, hat die Kontaktadressen und kennt das richtige Vorgehen.

### 2. Schritt: Ich frage den Wald- und Strasseneigentümer

Jedermann hat im ortsüblichen Umfang freien Zutritt zum Wald, ungeachtet vom Eigentum. Grosse Veranstaltungen beanspruchen Wald und Strassen aber meist übermässig. Deshalb muss die Zustimmung des Eigentümers eingeholt werden. Dieser kann auch verweigern.

In jedem Fall ist der Ausgangszustand wieder herzustellen, allenfalls Schadenersatz zu leisten. Dem Waldeigentümer wird empfohlen, mit den Organisatoren genau zu vereinbaren, wie dieser Ausgangszustand auszusehen hat.

### 3. Schritt: Ich mache eine Meldung bzw. stelle ein Gesuch

Die Zustimmung des Waldeigentümers befreit nicht vom Melden der Veranstaltung (mehr als 100 teilnehmende Personen) oder vom Einholen einer Bewilligung (mehr als 500 Personen). Die Meldung ist mindestens einen Monat, das Gesuch für eine Bewilligung mindestens zwei Monate im Voraus bei der Gemeinde einzureichen. Anzugeben sind:

- Art der Veranstaltung,
- voraussichtliche Teilnehmerzahl (inkl. Zuschauer),
- Ort, Datum und Dauer,
- benötigte Infrastruktur.

Ist der Einsatz von Motorfahrzeugen geplant, sind Fahrzeugtyp und Nummernschild anzugeben.

## Was unternimmt die Gemeinde?

Die Gemeinde kann die Veranstaltung bewilligen (unter Bedingungen und Auflagen) oder verweigern. Sie prüft in jedem Fall:

- Ist sichergestellt, dass der Wald nicht geschädigt wird?
- Ist der Schutz des Wildes sichergestellt?
- Wird allfälligen Naturschutzanliegen Rechnung getragen?
- Sind andere öffentliche Interessen gewahrt?
- Ist die Eigentümerschaft einverstanden?

## Wie erfolgt die Koordination im Bewilligungsverfahren?

Die Gemeinde hört den kantonalen Forstdienst an und zieht wenn nötig weitere Fachstellen bei, z.B. die kantonale Jagd- und Fischereiverwaltung oder die Fachstelle Naturschutz. Sind mehrere Gemeinden betroffen, koordiniert die hauptbetroffene Gemeinde das Verfahren.

Rechtsgrundlagen:

1 Art. 699 Schweizerisches Zivilgesetzbuch

2 § 5 Kantonales Waldgesetz (KaWaG) und § 1 Kantonale Waldverordnung

3 Art. 15 Eidgenössisches Waldgesetz und § 7 KaWaG